



## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr:**

1. Der Verein führt den Namen: 1. Fußballclub Pirna e.V. (abgekürzt 1. FC Pirna e.V.) und hat seinen Sitz in Pirna.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußball, sowie dem Freizeit- und Breitensport
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
7. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
8. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Vorstandes können Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Summe der Aufwandsentschädigungen einer Person darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26a

Satz 1 EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Verordnung.

### **§ 3 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind weiß - rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. Die verbindliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.
2. Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Landes- und/oder Regionalverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in dem Landes- und/oder Regionalverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder
3. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den von anderen Vereinen, die gleichfalls Mitglied in einem der in Absatz (1) genannten Verbänden sind, gegenüber Mitgliedern des Vereins ausgesprochenen Stadionverboten und sonstigen Sanktionen.

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der passiven Mitglieder zu. Sie sind jedoch von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit. Ehrenmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes das Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen eingeräumt werden.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer

Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein regelt die Beitragsordnung vom 02.02.2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
8. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ist Pirna.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme nach billigem Ermessen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Dem Vorstand wird die Möglichkeit einräumt, in begründeten Ausnahmefällen dem vorzeitigen freiwilligen Austritt mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zuzustimmen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen sind die gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme je Mitglied stimmberechtigt.
2. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nichtwählbar in den Vorstand des Vereins sind Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis zum Verein stehen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln (auch die der Fachverbände) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter und Bankverbindung, in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) Vorstand,

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang des Einladungsschreibens und der Tagesordnung im Aushangkasten des Vereinsgebäudes Altrottwerndorf Nr. 5, 01796 Pirna und durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung auf der Startseite der Homepage des Vereins [www.fcpirna.de](http://www.fcpirna.de) zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Wahlordnung;
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Die Tagesordnung soll enthalten:
    - a) Bericht des Vorstands;
    - b) Entlastung des Vorstands;
    - c) Neuwahl des Vorstands;
    - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
    - e) Veranstaltungskalender;
    - f) Haushaltsvoranschlag;
    - g) Anträge;
    - h) Verschiedenes;
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Versammlung ist ein besonderes Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
  
der/dem 1. Vorsitzenden;  
der/dem 2. Vorsitzenden;  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Pressewart/in;  
dem/der Leiter/in Sport  
dem/der Jugendleiter/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Rechtsgeschäfte mit einem geschäftswert über 1.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) mit einem jahresgeschäftswert über 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter § 2 Ziffer 8, § 5 Ziffer 7 und § 11 Ziffer 3 Buchstabe d), sowie unter § 15 Ziffer 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 16 Auflösungsbestimmungen**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei rechtmäßiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 02.02.2012 beschlossen und am 20.04.2016 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.